



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung des Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 25. März 2015

**45. Jahrgang
Nr. 15
5. Juni 2015**

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Satzung des
Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Das Studierendenwerk Bonn hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung des Artikels 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, 596) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	· 3 ·
§ 2 Aufgaben	· 3 ·
§ 3 Gemeinnützigkeit	· 3 ·
§ 4 Organe	· 4 ·
§ 5 Verwaltungsrat	· 4 ·
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates	· 7 ·
§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat	· 7 ·
§ 8 Verfahrensgrundsätze	· 7 ·
§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung	· 8 ·
§ 10 Leitende Angestellte	· 9 ·
§ 11 Wirtschaftsplan	· 9 ·
§ 12 Jahresabschluss	· 9 ·
§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten	· 10 ·

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen „Studierendenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts.“.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 53113 Bonn, Nassestraße 11.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Bonn erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
 2. Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum
 3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Unterhaltung einer psychotherapeutischen Beratungsstelle
 5. Bereitstellung von Tageseinrichtungen für Kinder
 6. Förderung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden
 7. Unterhaltung einer Unfallversicherung für den Freizeitbereich von Studierenden
 8. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Leistungen für Dritte gemäß Einzelvertrag
 9. Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderungen
- (2) Das Studierendenwerk Bonn kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk Bonn gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierendenwerks Bonn fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.
- (5) Im Übrigen trifft die notwendigen gemeinnützigen rechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; dies bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsführung.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. eine (1) Studierende oder ein (1) Studierender der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
2. drei (3) Studierende der Universität Bonn
3. ein (1) anderes Mitglied der Universität Bonn
4. zwei (2) Bedienstete des Studierendenwerks
5. ein (1) Mitglied des Rektorats der Universität Bonn oder des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
(Hinweis: Das Mitglied des Rektorats/Präsidium wird in der ersten Periode der neuen Satzung (2015 / 2016 / 2017) von der Universität Bonn gestellt)
6. ein (1) kooptiertes Mitglied der jeweils anderen Hochschule, die nach § 5.1.5 nicht vertreten ist. Dieses kooptierte Mitglied besitzt Antrags- und Rederecht sowie Verbleiberecht, auch bei Nichtöffentlichkeit. Das kooptierte Mitglied hat kein Stimmrecht.
7. eine (1) Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Bonn gewählt.

- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 wird alternierend von der Leitung (Rektorat / Präsidium) der jeweiligen Hochschule entsendet.(Hinweis: 2015 – 2017 Universität Bonn; 2017 – 2019 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; 2019 – 2022 Universität Bonn; usw.)
- (6) Das koptierte Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird alternierend zum Mitglied des Rektorats/Präsidiums bestellt (Absatz 1 Nummer 5) von der Leitung (Rektorat / Präsidium) der jeweiligen Hochschule entsendet. (Hinweis: 2015 – 2017 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; 2017 – 2019 Universität Bonn; 2019 – 2022 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; usw.)
- (7) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 wird auf der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates bestellt.
- (8) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag weitere beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen.
- (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1-6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (10) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (11) Der Verwaltungsrat kann aus den eigenen Reihen einen Protokollanten wählen. Sollte der Verwaltungsrat dies nicht tun, liegt die Protokollführung bei der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat muss der Protokollführung zustimmen.
- (12) Die oder der Vorsitzende, beziehungsweise die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs (6) Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (13) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit sie/er studentisches Mitglied ist, eine

Aufwandsentschädigung von 40% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Die/der Protokollant erhält, soweit sie/er studentisches Mitglied ist, eine Aufwandsentschädigung von 40% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes.

- (14) Die Organe des Studierendenwerkes stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.
- (15) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier (4) Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. die Notwendigkeit der Entsendung einer Frau anzufordern.
- Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens zwei (2) Frauen zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens zwei (2) Frauen entsenden. Sollte das Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 eine Frau sein, verringert sich die Anzahl der durch Frauen gesetzte Platz um einen (1), so dass mindestens eine (1) Frau entsendet werden muss. Die Studierendenparlamente sollen sich bzgl. der Besetzung, bis zum Abschluss des Wintersemesters absprechen.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist der Senat für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der Wahlvorstand der Personalversammlung für die Entsendung der Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine (1) Frau zu entsenden. Die Bediensteten müssen mindestens eine (1) Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist das Rektorat/Präsidium für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß §5, Absatz 1, Nummern 1 – 5 bis zur Berufung der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Berufung der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 5 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.

- Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstückübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.

- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze bezüglich des Datenschutzes und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzung,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Sie wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 1. Bei Beschlussfassung über
 1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 2. Erlass und Änderung der Satzung

ist bei der Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich.

2. Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
4. Berufung einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführung und deren oder dessen Abberufung,
6. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
7. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen

ist bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) erforderlich.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung keine Bedenken haben, tagt der Verwaltungsrat öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Beratungen zu:

1. Personalangelegenheiten
2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführung
3. Immobilienangelegenheiten,
4. Darlehensangelegenheiten,
5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten

erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung. Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§9 StWG).

(2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Person besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zu der Sprecherin bzw. zu dem Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich beziehungsweise vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Besteht die Geschäftsführung aus nur einer Person, so muss die Geschäftsführung eine Vertretung bestellen. Die Geschäftsführung informiert die Vertretung über die laufenden Geschäfte ständig. Die Vertretung übernimmt die laufenden Geschäfte im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführung. Die Bestellung oder Abberufung der Vertretung wird im Benehmen mit dem Verwaltungsrat vollzogen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Bereichsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (3) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Stabsstellenfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (4) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.

- (2) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt worden sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Bonn veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt in der vom Verwaltungsrat am 24.11.2014 beschlossenen und am 25.03.2015 nochmals geänderten Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ sowie der „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 24.11.2015 und 25.03.2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2015.

Bonn, den 25. März 2015

Christoph Engels
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Pia Grünberg & Andrea Willscheidt
Komm. Geschäftsführerinnen